



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Herrn
Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

Basel, 23. September 2015

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2015

Verordnung über die Weiterbildung: Eröffnung des Anhörungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihr Schreiben vom 1. Juli 2015 und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt äussert sich unter Einbezug der ebenfalls zur Anhörung eingeladenen Fachstelle Erwachsenenbildung wie folgt:

Die Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen ist die Voraussetzung für die Teilnahme am lebenslangen Lernen und damit für die berufliche und gesellschaftliche Integration in unsere moderne Gesellschaft. Mit geeigneten staatlichen Fördermassnahmen im Weiterbildungsbereich besteht die Möglichkeit, präventiv gegen die Folgen beruflichen und gesellschaftlichen Abgleitens in die Randständigkeit anzugehen. Darüber hinaus bietet die Weiterbildung Chancen und Möglichkeiten für Personen, die ohne tiefer gehende Fachausbildung in ihrem aktuellen Berufsfeld sind, sich für weiterführende Aufgaben zu qualifizieren. Gerade auch vor dem Hintergrund des aktuellen Fachkräftemangels erscheint deshalb eine gezielte Förderung der Weiterbildung als eine prioritäre Investition in das Bildungssystem unseres Landes.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Bemühung des Bundes, die Entwicklung der Weiterbildung auf der Basis des am 14. Juni 2014 verabschiedeten neuen Bundesgesetzes zu fördern. Die vorliegende Verordnung konzentriert sich dabei auf die Regelung von Finanzhilfen des Bundes an Organisationen der Weiterbildung und auf die Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener. Auf weitere Vorgaben hinsichtlich der Einordnung der Weiterbildung in das schweizerische Bildungssystem wird verzichtet.

Die Stossrichtung der Verordnung ist so konzipiert, dass der Bund die Förderung der Grundkompetenzen in den Kantonen auf der Basis von Programmvereinbarungen vergleichbar mit der Sprachförderung im Migrationsbereich regelt. Diese Herangehensweise ermöglicht den Kantonen, die Förderung ihrem individuellen Bedarf anzupassen, wobei auch interkantonale Formen der Zusammenarbeit möglich bleiben. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die geplante Förderstruktur nicht zuletzt aufgrund ihrer Flexibilität ausdrücklich. Ebenso begrüsst der Kanton das Ziel, die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten im Grundkompetenzbereich schweizweit zu erhöhen.

Der Kanton Basel-Stadt bringt jedoch zwei Vorbehalte zur geplanten Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes auf der Basis der vorliegenden Verordnung ein:

1. Die allgemeine Zielsetzung beschränkt sich auf eine unbestimmte Erhöhung der Teilnahme an Grundkompetenzangeboten und gibt keine konkreten, quantitativen oder qualitativen Ziele vor, etwa in Bezug auf den aktuellen Fachkräftemangel. Für die Zielerreichung sind insgesamt jährlich CHF 2 Mio. für die gesamte Schweiz vorgesehen. Angesichts der Bedeutung, welche die Förderung der Weiterbildung im Grundkompetenzbereich für einen grossen Teil unserer Bevölkerung wie auch für unsere Wirtschaft aufweist, erscheint diese Vorgehensweise wenig geeignet, um die Kantone wirksam zu unterstützen und die benötigten Impulse zu setzen.
2. Das Weiterbildungsgesetz hat die Einordnung des Weiterbildungssektors in das, wie wir meinen ausgezeichnete, schweizerische Bildungssystem zum Ziel. Durch die Beschränkung auf die Artikel betreffend den Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund (Art. 10) und der Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener (Art. 13-16) deckt die Verordnung nur einen Teil der Reichweite des Bundesgesetzes ab. Auf Vorgaben und Bestimmungen, welche die Einordnung der Weiterbildung in die bestehende Bildungssystematik abbilden, wird vollständig verzichtet. Aus diesem Grund kann die vorliegende Verordnung dem Grundgedanken des neuen Bundesgesetzes über die Weiterbildung nur bedingt gerecht werden.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt schlägt eine Umbenennung der Verordnung über die Weiterbildung WeBiV vor (sinngemäss in eine „Verordnung über die Ausrichtung von Finanzhilfen in der Weiterbildung und der Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener“). Zusätzlich regt er die zeitnahe Ausarbeitung einer zweiten Verordnung zur Regelung der offen gelassenen Bereiche an. Die zweite Verordnung hat demzufolge das Ziel, Vorgaben, Regelungen und Bestimmungen zur systematischen Einordnung der Weiterbildung in die schweizerische Bildungslandschaft zu erstellen und sollte insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

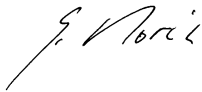
- geeignete Massnahmen zur Koordination der von Bund und Kantonen geförderten Weiterbildung gemäss Weiterbildungsgesetz (WeBiG) Art. 4 lit e
- die Einführung einer Bildungsstatistik für den Weiterbildungsbereich gemäss Art. 18
- die Einrichtung eines koordinierten Monitorings über die Weiterbildungsbeteiligung im Dialog mit den massgeblich betroffenen Kreisen der Weiterbildung gemäss Art. 19 Abs. 1 und 2
- der Umgang mit den Grundsätzen des Weiterbildungsgesetzes insbesondere zur Verbesserung der Chancengleichheit und zu Fragen der Wettbewerbsverzerrung durch staatlich geförderte Angebote gemäss Art. 9
- ein strukturierter Einbezug der Kantone (EDK) zu Fragen, welche neben den bereits aufgeführten Themen, auch die Koordination der Qualität, der Forschung und allgemein der Entwicklung der Weiterbildung in der Schweiz betreffen.

Angesichts der über die letzten Jahrzehnte stetig gestiegenen Bedeutung der Weiterbildung für unser Land bedauern wir, dass die vorliegende Verordnung nur eine stark verkürzte und finanziell unzulängliche Umsetzung des neuen Weiterbildungsgesetzes avisiert. Wir sind davon überzeugt, dass die Weiterbildung für die Zukunft der modernen Schweiz mit ihrer technisch hochentwickelten, wissensbasierten Gesellschaft und ihrer global vernetzten Wirtschaft von essentieller Bedeu-

tion ist. Auch wenn der Staat dem Weiterbildungssektor das Feld grundsätzlich überlässt, so sollte diese zukunftsweisende Bedeutung dennoch in seiner Bemühung für punktuelle Unterstützungsmassnahmen in der Umsetzung des neuen Weiterbildungsgesetzes angemessen reflektiert werden.

Für Ihre Aufmerksamkeit danken wir Ihnen und verbleiben mit besten Grüßen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin